

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 87 - 88

Zur Lehre vom Erfüllungseide. Vom "eigenen Wissen"
hiebei nach GO. Kap. XIII §. 3 Nr. 3

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

weder begründet, noch verloren werden könne; und so stünde denn das ganze Beweisinterlofut in der Luft, wenn nicht mindestens unbestritten wäre, daß solche Lasten durch Nichtgebrauch in unvor-denklicher Zeit erlöschen. Da aber von einer Erlöschung durch Nichtgebrauch keine Rede sein kann, so lange sich nicht ein durch das eigene Vermögen der Kirche undeckbarer Baufall ergeben hat, weshalb auch zum Beweise der Unvordenklichkeit (vergl. Seuffert's Archiv Bd. V Nr. 55) erfordert wird, daß wenigstens ein solcher Fall eingetreten und hiebei der Zehentherr nicht angezogen worden sei, so war es für die Beflagte zur Begründung ihrer Einrede unerlässlich, wenigstens einen solchen Fall nach seiner Zeit und seinen Umständen mit aller Bestimmtheit anzuführen.

Der Unfug, in dinglichen Rechtsverhältnissen die vagesten Klagen und Einreden vorzubringen und auf dieselben die allgemeinsten und unbestimmtesten Beweisinterlokute zu erlassen, hat lange genug gedauert, als daß es nicht eine erfreuliche Erscheinung wäre, wenn ihm der oberste Gerichtshof mit aller Schärfe entgegentritt. Die Mittheilung des vorstehenden Erkenntnisses entspricht daher ganz vorzugsweise dem Zwecke dieser Blätter, damit dasselbe für künftige Fälle in weiteren Kreisen zur Warnung und Belehrung diene.

Rm.

2.

Zur Lehre vom Erfüllungseide. Vom „eigenen Wissen“ hiebei nach O. Kap. XIII §. 3 Nr. 3.

Vgl. Seuffert's Comment. Aufl. 2 Bd. III S. 401—403; Bl. f. RA. Bd. V S. 31 Nr. 2; Bd. XIII S. 137 ff.; Bd. XVI S. 126; Bd. XXII S. 272.

In einer neuerlichen Rechtsache hat sich der

oberste Gerichtshof über die gesetzliche Bedingung der Zulässigkeit des Erfüllungseides in nachstehender Weise ausgesprochen:

„Da das Suppletorium wie der Haupteid bloß de veritate geschworen werden kann, so setzt dasselbe eigenes Wissen nothwendig voraus und ist dieser Eid daher, wenn diese Voraussetzung fehlt, unzulässig. Zwar heißt es in der O. Kap. XIII §. 3 Nr. 3 nur, die Sache müsse so beschaffen sein, daß sie der Schwörende allem Vermuthen nach wohl wissen kann, während es bei der verwandten Vorschrift über den Haupteid (Kap. XIII §. 2 Nr. 2) heißt, die Geschichte, worüber der Eid defertirt wird, müsse so beschaffen sein, daß der andere Theil selbst eigenes gutes Wissen davon haben kann; allein die Anmerkungen zur erst citirten Stelle, welche zweifelsohne als das beste Auslegungsmittel zu gelten haben, geben klar zu erkennen, daß in der angeregten Richtung zwischen den Voraussetzungen des Erfüllungs- und jenen des Haupteides kein wesentlicher Unterschied gemacht werden wollte. Denn dieselben drücken sich dahin aus:

„ „Wer den Erfüllungseid ablegen will, muß dasjenige, was geschworen werden soll, aus eigenem leiblichen Sinne, zu Latein: ex certa scientia et sensu corporeo erfahren haben; denn es ist juramentum veritatis, nicht credulitatis, und obwohl viele das Gegentheil behaupten, mithin sogar die Erben und andere in facto alieno versirende zu diesem Eid kommen lassen, so ist diese Meinung in Codice verworfen.“ “

Die Praxis hat daher stets daran festgehalten, daß der Erfüllungseid niemals als ein Glaubens-, sondern immer nur als ein Wahrheitseid auferlegt werden könne, und wenn auch auf Grund der oben erwähnten Differenz in den Worten des Gesetztextes mehrfach die Ansicht zur Geltung gelangte,